

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1804

17 (30.1.1804)

Montags den 30. Januar 1804.

Auszüge aus den Carlsruher Witterungs-Beobachtungen.

Januar.		23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.
Barometer.	Morgens	27.81. ^{1/4}	27.10.0.	27.7.7.	27.5.2.	27.3.9.	27.4.2.	27.6.9.
	Mittags.	—10.0.	—8.3.	—6.5.	—4.2.	—2.9.	—3.3.	—10.0.
	Abends.	—11.1.	—7.7.	—5.6.	—3.9.	—5.2.	—4.2.	28.1.8.
Thermometer.	Morgens.	+8.0.	+5.0.	+2.1.	+3.0.	+2.7.	+6.0.	+7.0.
	Mittags.	+8.5.	+10.0.	+10.0.	+6.5.	+8.7.	+10.5.	+8.3.
	Abends.	+6.5.	+4.5.	+6.5.	+3.5.	+6.0.	+9.0.	+5.5.
Witterung überhaupt.	Morgens.	trüb, kühn.	heiter	trüb	trüb	etwas heit.	trüb, regner.	trüb, kühn.
	Mittags.	trüb	heiter, angeh.	trüb	trüb	Eisregen	trüb	trüb, regner.
	Abends.	trüb	heiter	trüb	heiter.	trüb	trüb	Aufheiterung

Einige Bemerkungen die große Sonnenfinsterniß betreffend.

Bei Gelegenheit der sich den 12ten Februar ereignenden merkwürdigen großen Sonnenfinsterniß, werden vielleicht den Lesern dieser Blätter folgende Erklärungen und Angaben nicht unangenehm seyn. — Eine Sonnenfinsterniß entsteht nämlich, wenn der Mond zwischen die Erde und Sonne tritt, welches nur zu gewissen Zeiten, aber immer beim Neumonde, geschieht. Bei einer Mondfinsterniß kommt hingegen die Erde zwischen Sonne und Mond zu stehen, und sie kann daher bloß beim Vollmond statt haben; hierbey tritt der 51000 Meilen von uns entfernte Mond, in den 186600 Meilen weit in den Weltraum hinausreichenden Erdschatten. — Die Benennung Sonnenfinsterniß, deren sich auch selbst die Astronomen bedienen, ist unrichtig, da nicht die Sonne, sondern die Erde verfinstert wird, und es also eigentlich eine Erdfinsterniß ist. So werden z. B. die Bewohner des Mondes am 12ten Febr. keine Sonnenfinsterniß, sondern eine Erdfinsterniß wahrnehmen; und haben wir eine Mondfinsterniß, wie es am 26ten der Fall war, so ist diese für die Mondsbewohner eine Sonnenfinsterniß. — Bei einer Sonnenfinsterniß wird uns das Licht der Sonne mehr oder weniger durch die vom westlichen Rande eintretende runde schwarze Mondscheibe entzogen. Man bestimmt die Größe einer Finsterniß nach Zollen; indem der Sonnendurchmesser in 12 gleiche Theile, die

man Zolle nennt, getheilt wird. Bei einer 6 zölligen Verfinsterniß reicht also die Finsterniß bis in die Mitte. — Da uns die Durchmesser der Sonne und des Mondes zu verschiedenen Zeiten, auch in verschiedener Größe erscheinen, so kann einmal der Mond die Sonne vollkommen decken, in diesem Fall haben wir eine totale, oder wenn die Mondscheibe kleiner als die Sonnenscheibe ist, und ihre Mittelpunkte auf einanderfallen, so giebt dies eine ringförmige Sonnenfinsterniß. Total kann die Finsterniß höchstens nur 4 Minuten lang bleiben. Während dieser Zeit verwandelt sich der Tag in die dunkelste Nacht, und diese Dunkelheit ist, wenn auch gleich nicht stärker, doch auffallender als die Nacht selbst. Bei der großen Sonnenfinsterniß im Jahr 1706 am 12. May, die in Deutschland total war, kamen die Fixsterne und Planeten zum Vorschein, die Vögel senkten sich aus der Luft herab; das Vieh lief vom Felde eiligst nach Haus; Fledermäuse und Nachteulen kamen zum Vorschein, selbst Blumen, die sich des Nachts schließen, zeigten diese Erscheinung zu der ungewöhnlichen Zeit. Der Himmel ward um den Horizont herum rötlich, der Thau fiel, und gegen Westen entstand ein Nebel. So wie die Finsterniß aufhörte, total zu seyn, schien das wiederkehrende Sonnenlicht, wie ein blendender Blitz, mit einem mal die Dunkelheit zu zerstreuen.

Ist die Finsterniß 10 bis 11 zöllig, wie es für uns den 11. Febr. seyn wird, so erscheint das Sonnenlicht in blasser trauriger Farbe. — Wir hatten im verfloßenen Jahrhundert in Deutschland nur eine totale Finsterniß, nämlich die bereits bemerkte im Jahr 1706; in diesem neuen Jahrhundert werden wir in unsern Gegenden nur 2 große Sonnenfinsternisse haben, nämlich außer der zunächst bevorstehenden, eine totale im Jahr 1842 am 8ten July. Für den größten Theil von den jetzt erwachsenen Menschen wird also die Finsterniß am 11ten Febr. die letzte von solcher Größe seyn. Sie wird in ganz Europa, größtentheils in Asien und Afrika, zum Theil in Amerika, im atlantischen Ocean, in verschiedener Größe sichtbar seyn, und zwar früher in den westlich gelegenen Orten, als gegen Osten hin. Ringsförmig erscheint diese Finsterniß auf einem Theil des atlantischen Oceans, im nördlichen Afrika, in Sardinien, Toscana, in dem Kirchenstaat, Steiermark, Oberungarn, in Polen bei Cracau, in Lithauen und Rußland bei Wilna. Der Anfang überhaupt erfolgt etwa nach unserer Zeit um $\frac{1}{2}$ 10, wenn die Sonne im atlantischen Ocean aufgeht; der Anfang der ringsförmigen Finsterniß zeigt sich bei Sonnenaufgang im Ocean; östlich von den Antillen, etwa um $\frac{1}{2}$ 11 Uhr unserer Zeit; um $\frac{1}{2}$ 1 Uhr erscheint die Sonne im Königreich Tunis ringsförmig verfinstert; um $\frac{1}{4}$ 2 ist in Rußland, im Archangelschen Gouvernement, wo die Sonne bereits untergeht, das Ende der ringsförmigen Finsterniß; das völlige Ende der Verfinsternung überhaupt geschieht um $\frac{1}{2}$ 3, wo die Sonne in Rußland, östlich von Astracan, untergeht. — Berechnet man diese Sonnenfinsterniß für Carlsruhe, so finden wir, daß sie den 11ten Februar, Morgens 11 Uhr 3 Minuten wahrer Zeit anfängt; daß das Mittel um 12 Uhr 21 Minuten, und das Ende um 1 Uhr 41 Minuten, statt finden wird. Wer Fernröhre, seyen es auch nur kleine Taschenperspektive, besitzt, kann diese Finsterniß hinlänglich beobachten, wenn er zuvor das Ocularglas vorsichtig erwärmt, und dann dasselbe über einer Lampe, oder einem Talglicht, durch den Rauch schwärzt, so, daß es für gewöhnliche Gegenstände undurchsichtig wird. Oder, wer kein Perspectiv hat, kann sich auch eines gewöhnlichen geschwärzten Stück Glases bedienen, um dadurch die Sonne zu betrachten.

W o l f m a n n.

Untergerihtliche Aufforderungen und Kundmachungen.

Kastatt. (Vorladung.) Der vormals zu Graben im Kurfürstl. Badischen Oberamt Carlsruhe gestandene Buchhalter De m o l l e, welcher sich in der Folge in der Gegen von Hanau als Verwalter auf einem adelichen Guth aufgehalten haben soll, und dessen gegenwärtiger Aufenthalt unbekannt ist, wird andurch öffentlich vorgeladen, und demselben aufgegeben, a Dato binnen 6 Wochen in seiner gegen den Juden Kaufmann Simon und Consorten zu Gernspach seit geraumer Zeit vor dableisig Kurfürstl. Hofgericht anhängigen Rechtsache rückständiges Salarium betreffend, an die Stelle seines vorigen von der Advocatur inzwischen abgekommenen Mandatarii einen andern Sachwalter aus der Zahl der bey diesem Kurfürstl. Hofgericht recipirten Advokaten zu bestellen, und zu bevollmächtigen, sofort durch denselben das Nöthige auf den gegentheiligen Restitutionslibell, auf welchen die Prozesse schon erkannt worden, um so gewisser dahier vortragen zu lassen, a's nach fruchtlosem Verlauf dieses Termins seine Klage für gefallen erklärt, und in Contumaciam gegen ihn wird sürgeföhren werden. Verordnet im Kurfürstl. Badischen Hofgericht zu Kastatt d. 20. Jan. 1804.

Kastatt. (Vorladung.) In Gemäßheit eines dahier eingelangten Höchstverehelichen Regierungsbefehls, wird der bösslich ausgetretene Unterthan Joseph Dpserkuch von Kastatt, a Dato binnen 3 Monaten vor hiesigem Oberamt zu erscheinen u. sich seines unerlaubten Austritts wegen zu verantworten, unter dem Präjudiz der Landesverweisung und VermögensConfiscation hiermit edictaliter vorgeladen. Verordnet Kastatt bey Oberamt d. 18. Jan. 1804.

Emmendingen. (Schuldenliquidation.) Zu der Schuldenliquidation des Secklers Carl Christian Sattler allda, sollen alle diejenige, welche ein Eigenthum oder eine Schuld an die Masse zu fordern haben, unter Mitbringung ihrer Beweisurkunden bis Dienstag d. 14. f. W. Vormittags bey Verlust ihrer Rechte und Forderungen in Kurfürstl. Stadtschreiberey daselbst sich einfinden und dem Recht abwarten. Verordnet bey Oberamt Hochberg d. 12. Jan. 1804.

Röteln. (Vorladung.) Der von dem Kurfürstl. Militair desertirte und auffer Lands getretene Martin Müller von Holzen, wird hierdurch binnen 3 Monaten mit dem Anhang edictaliter vorgeladen, daß im Nichterscheinungsfall er der Kurfürstl. Lande verwiesen, und sein Vermögen werde confiscirt werden. Verordnet bey Oberamt Röteln d. 10. Jan. 1804.

Röteln. (Vorladung.) Der von dem Kurfürstl. Militair desertirte und auffer Lands getretene Johannes Eypelin von Schlichtenhaus, wird hierdurch binnen 3 Monaten mit dem Anhang edictaliter vorgeladen, daß im Nichterscheinungsfall er der Kurfürstl. Lande verwiesen, und sein Vermögen werde confiscirt werden. Verordnet bey Oberamt Röteln d. 10. Jan. 1804.

Röteln (Schuldenliquidation.) Alle diejenige, welche an den Weber und Wittwer Frij Renck in Maulburg eine Forderung zu machen haben, sollen solche mit den in Händen habenden Beweisurkunden bey sonstigem Verlust derselben, entweder in Person oder durch gehörig Bevollmächtigte Montag d. 21. Febr. d. J. bey dem Commissario daselbst eingeben und dem Recht abwarten. Verordnet bey Oberamt Lörrach d. 19. Jan. 1804.

Gengenbach. (Schuldenliquidation.) Gegen die Georg Lehmannschen Eheleute in der zu diesseitigem Obervogteiamt gehörigen Vogtei Rorderach ist die Vermögensuntersuchung erkannt, und eine Schuldenliquidation angeordnet.

Es werden daher alle diejenige, welche eine gegründete Forderung an gedachten Georg Lehmann und Katharina Himpelin dessen Eheweib zu machen haben, auf Dienstag d. 28. des nächsten Monats Febr. vor Kurfürstl. Amtschreiberey zu Zell bey guter Vormittagszeit, entweder in Person oder durch Bevollmächtigte zu erscheinen, dergestalten vorgeladen, daß sie ihre Forderungen unter Mitbringung der Beweisurkunden bey Straß des Ausschusses liquidiren sollen. Decretum vor Kurfürstl. Obervogteiamt der Grafschaft Gengenbach den 23. Jan. 1804.

Eberstein. (Vorladung.) Der ledige Burgerssohn Joseph Lang von Hörden, hat sich bereits vor 12 Jahren von Haus entfernt, ohne zeithero etwas von sich hören zu lassen. Er wird daher vorgeladen, um in Zeit 9 Monaten zu erscheinen, widrigenfalls sein ihm bereits angefallenes Vermögen seinen Geschwistern gegen Cau-

tion verabsolgt werden wird. Publicirt bey Oberamt Gernsbach d. 12. Jan. 1804.

Eberstein. (Vorladung.) Wenn der wegen Wilderey sich flüchtig gemachte ledige Burgerssohn Matthäus Schmidt von Reichentha, binnen 6 Wochen nicht erscheint, u. sich verantwortet, so wird derselbe des Landes verwiesen, sein Namen an den Galgen geschlagen, und sein Vermögen confiscirt werden. Gernsbach bey Oberamt d. 2. Jan. 1804.

Rechen. (Vorladung.) Nachdem Fidel Braun, Burger und Becker dahier schon vor mehr denn 2 Jahren seine Ehefrau, die ohne Leibeserben inzwischen verstorben ist, böshafterweise verlassen hat, ohne daß man in Erfahrung gebracht, wo derselbe hingekommen. Mittlerweil aber sie ihm von seiner Schwiegermutter per 400 fl. käuflich überlassene Behausung, Schuer und Stallung, woran er noch keinen Kreuzer bezahlt hat, also in Abgang gerathen, daß selbe dem völligen Einsturz drohen, mithin unumgänglich nicht ohne grossen KostenAufwand reparirt werden müssen.

So wird er Fidel Braun mit deme öffentlich vorgeladen, daß er innerhalb einer peremptorischen Frist von 6 Wochen vor allhiefigem Kurfürstl. Amt erscheinen, seiner heimlichen Entweichung wegen Red und Antwort geben, widrigenfalls aber gewärtige, daß er von allen habenden Ansprüchen auf jene Behausung ausgeschlossen und solche seiner Schwiegermutter, die ohnedieß noch das Unterpfandsrecht darauf besitzt, wieder eigenthümlich überlassen werde. Decretum Rechen d. 12. Jan. 1803.

Kurfürstl. Badisches Amt allda.

Lahr. (Vorladung.) Der bösllich entwichene Burgermeister Friedrich Kröll von Lahr, wird auf ergangenen Kurfürstl. Hofgerichts-Befehl andurch edictaliter vorgeladen, sich binnen 2 Monaten dahier zu stellen, und sich wegen Unterschlagung Städtischer und Depositen-Gelder zu verantworten, als er ansonsten der Kurfürstlichen Lande auf ewig verwiesen und sein Namen an den Galgen geschlagen werden soll. Lahr d. 19. Dec. 1803.

Kurfürstl. Oberamt.

Kauf und HandelsSachen.

Carlsruhe. In Macklots Hofbuchhandlung das hier sind von dem Portrait unsers Durchlauchtigsten Landesvaters Carl Friedrichs wieder neue Abdrücke zu bekommen. Wer sich in frankfurter Einseadung des Gel-

des an uns wendet, erhält einen schönen Abdruck à 2 fl. Dieser Preis gilt nur bis Ostern 1804., nachher tritt der Ladenpreis à 2 fl. 45 kr. wieder ein.

PachtAnträge und Verleihungen.

Carlsruhe. (Logis.) In der Erbprinzenstrasse in No. 422. sind 2 bequeme Logien nebst Zugehörte auf den 23ten April d. J. zu vermietten, und ist das Nähere gleich jetzt im IntelligenzComptoir zu erfragen.

Nachrichten und Dienstgesuche.

Carlsruhe. (Dienstgesuch.) Es wird gegen künftige Ostern eine Person von gesetzten Jahren gesucht, um als Stubenmagd bey einer Herrschaft zu dienen, man verlangt, daß sie gut nähen, mit der Wäsche umzugehen weiß — schon gedient hat — und Atestate ihres Wohlverhaltens zeigen kann. Das Nähere ist im ZeitungsComptoir zu erfahren.

Carlsruhe. (Dienstgesuch.) Es wird bey einer Herrschaft eine Kindsfrau von gesetzten Jahren gesucht, die mit Kindern umzugehen weiß. Nähere Auskunft giebt das ZeitungsComptoir.

Gemeinnützige Nachrichten.

Schuh- und Stiefelsohlen auf einen wohlfeile Art haltbarer, und das Oberleder wasserdicht zu machen.

Bei der gegenwärtigen Theuerung der Fußbedeckung, wird sich jeder ökonomische Hausvater freuen, einige Mittel zu finden, wodurch er Schuhen, eine solche Haltbarkeit geben kann, daß ein Paar derselben gehörig zubereitet, vier Paar gewöhnliche aushält. Die erste Art ist, daß man die Schuhe oder Stiefeln 8 Tage austrocknen lasse. Dann setze man zu 3 Eßlöffel voll starken Delfirnif, einen halben Eßlöffel voll Terbentindöl, überstreichet damit die Sohle, und lasse es über gelindem Kohlenfeuer einziehen, sobald es eingezogen oder eingetrocknet ist,

überstreichet man es abermals, und verfähret eben so und solange, bis der Firniß stehen bleibt, und nichts mehr einziehen will, und nun läßt man es an der Sonne oder einem warmen Ort völlig eintrocknen.

Die zweite Art, wenn man die Schuhe oder Stiefeln gleich den andern Tag anziehen will, ist folgende: Man nimmt guten harten Lack, als Kopal, der freilich theurer ist, überstreichet damit die Sohle, bis nichts mehr einziehen will, und hält es dann über gelindes Kohlenfeuer, läßt es trocknen, und wiederholt dies auf eben die Art bis nichts mehr einziehen will, und zieht sie an.

Eine dritte Art ist: Nachdem man nach der ersten oder zweiten Art so viel Firniß hat einziehen lassen, daß das Leder nichts mehr annehmen will, streuet man trocken, nicht zu feinen Sand, auf den letztern nicht ganz trocken Firniß, schlage denselben mit einem Hammer, so viel möglich, in die Sohle hinein, überstreichet diese abermals mit Firniß und fahre damit so lange fort, bis man eine feste Sandkruste eines Federmesserücken dick erhält. Zuletzt überstreichet man diese etlichemal mit dem Firniß und lasse sie austrocknen.

Hat die Sohle vom Schuster Politur erhalten: so muß man diese vorher mit einer Feile oder Raspel abnehmen. Ueberhaupt muß die Sohle trocken seyn.

Das Oberleder wasserdicht zu machen, nehme man Talg, Schweinefett oder Schmalz und Wachs zu gleichen Theilen, lasse dies über gelindem Feuer zergehen, und thue während dessen, (auf ein Paar Stiefel) einen kleinen Eßlöffel voll Terpetin hinzu.

Mit dieser Composition überstreichet man das gelinde erwärmte Leder, lasse es über dem Feuer einziehen und wiederhole dies noch einmal, besonders überstreichet man die Näthe stark.

Marktpreise vom 30. Jan. 1804.

Fruchtpreise.	Carlsr.		Durl.		Brod-Taxe.		Carlsruhe.			Durlach.			Fleisch-Tax.		Carls.		Durl.		
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
Das Malter.																			
Neuer Kernen	9	—	9	—	Wec od. Sml.	—	13	2	—	13	2	Das Pfund.							
Alter Kernen	9	15	9	15	ditto	—	—	—	—	—	—	Mast Ochf. Fl.	8					8	
Waijen	8	20	8	20	Weiß Brod	1	10	6	1	10	6	Gemein dito.	7					—	
Neues Korn	—	—	—	—	Weiß Brod	—	—	—	—	—	—	Rindfleisch	6					7	
Altes Korn	5	45	5	45	Schwarz Brod	1	28	5	3	26	10	Rubfleisch	5					—	
Gem. Frucht	—	—	—	—	Schwarz Brod	3	26	10	—	—	—	Kalb fleisch	6					7	
Gersten	4	40	4	40	Weißmehl Pf.	—	—	—	—	—	—	Hammelfleisch	7					7	
Haber	3	40	3	40								Schweinfleisch	8					8	
Welschkorn	7	—	7	—															